

IG Metall: Fachtagung für Betriebsräte in der Kontraktlogistik

**Pflüger Rechtsanwälte GmbH
Dr. Norbert Pflüger | Saskia Steffen
Frankfurt am Main, den 8. März 2017**

Betriebsräte haben Mitbestimmungsrechte!

Zum Beispiel: bei der Festlegung der Arbeitszeitlage

Was heißt das konkret?

- Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage
- Beginn und Ende der Arbeitszeit am Tage
- Schichtarbeit
- Lage und Dauer der Pausen

Der Arbeitgeber kann dabei nicht einseitig bestimmen!

Er benötigt die Zustimmung des Betriebsrats:

- Bei der ersten Festlegung der Arbeitszeit
- Bei jeder Änderung der Arbeitszeit
- Also etwa bei Einführung von Sonderschichten

Was passiert, wenn er sich daran nicht hält?

Der Betriebsrat kann ihm Änderungen der Arbeitszeitlage verbieten lassen, also etwa:

- Die Einführung von Sonderschichten
- Die Einführung von Kurzarbeit
- Die Durchführung von Überstunden
- Bei Wochenendarbeit

(Schon mal etwas von einer einstweiligen Verfügung gehört?)

Übrigens...

In Mitbestimmungsangelegenheiten muss die Zustimmung des Betriebsrats vor der Durchführung vorliegen!

- Das gilt auch bei Nichteinigung: Also auch der Beschluss der Einigungsstelle muss vor der Durchführung vorliegen!
- Übergeordneten Notstand kann die Betriebsverfassung nicht! Nachhaltige Planung geht dem Leben von der Hand in den Mund vor!

Ist der Kunde König?

Das Argument, der Kunde verlange es, ist ernst zu nehmen und muss vom Betriebsrat berücksichtigt werden!

- Bei der Beschlussfassung über Sonderschichten
- Bei Produktionsanforderungen
- Das Gesetz kann aber auch der Kundenwunsch nicht wegräumen (Arbeitszeitgesetz!)
- Tarifverträge sind „Gesetze“ und müssen ebenfalls beachtet werden! (Gewerkschaften können übrigens überbetrieblich handeln)

Helfen uns Einigungsstellen weiter?

Die Einigungsstelle ersetzt den Konsens zwischen den Betriebsparteien

Überall wo „erzwingbare Mitbestimmung“ vorgeschrieben ist:

- Also auch bei allen Arbeitszeitfragen

Die Einigungsstelle ist eine Kompromissmühle

Vorsitzender: ein Neutraler (meistens ein Arbeitsrichter), gleiche Zahl von Beisitzern je Betriebspartei

- Patt gibt es nicht. Im zweiten Abstimmungsgang kommt es auf die Stimme des Vorsitzenden an.
- Der Vorsitzende hat eine Interessenabwägung vorzunehmen
- Er kann die Erpressung durch den Kunden berücksichtigen (Arbeitsplatzargument)

Kundenargument bei Betriebsversammlungen

Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes

Durchführung von Betriebsversammlungen regelmäßig während der Arbeitszeit

- Kein Hinweis auf Lage der Betriebsversammlung beim Kunden
- Eigenart des Betriebs kann zur Durchführung außerhalb der Arbeitszeit führen (bezieht sich aber nur auf die eigene Organisation des Betriebs, etwa auf Schichtarbeit)
- Zeitliche Lage der Betriebsversammlung kann also zu Druck auf den Arbeitgeber führen

Noch Fragen?

Fragen Sie uns einfach!

Unsere Bemerkungen können keinen repräsentativen Überblick über alle Mitbestimmungsprobleme der Kontraktlogistik abbilden.

Nicht hier angesprochene Probleme können wir gern gemeinsam mit Ihnen besprechen.